

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Länder haben sich am 2. März 2019 mit ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion auf einen Tarifabschluss mit folgendem Inhalt verständigt:

1. **Änderungen in den Entgelttabellen:**

Die **Tabellenentgelte** der **Anlage B zum TV-L** (alle Beschäftigte, mit Ausnahme der Pflegekräfte, der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst und der Pkw-Fahrer) werden im **Gesamtvolumen**

- ab 1. Januar 2019 um **3,2 v. H.**,
- ab 1. Januar 2020 um weitere **3,2 v. H.** und
- ab 1. Januar 2021 um weitere **1,4 v. H.**

erhöht. In diesem **Gesamtvolumen** sind enthalten:

- ab 1. Januar 2019:
Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um 4,5 Prozent, im Übrigen eine lineare Erhöhung um 3,01 Prozent, mindestens 100 Euro,
- ab 1. Januar 2020:
Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 4,3 Prozent, im Übrigen eine lineare Erhöhung um 3,12 Prozent, mindestens 90 Euro,
- ab 1. Januar 2021:
Anhebung der Stufe 1 in den Entgeltgruppen 2 bis 15 um weitere 1,8 Prozent, im Übrigen eine lineare Erhöhung um 1,29 Prozent, mindestens 50 Euro,

Die **Entgelttabelle in Anlage C (Pflegekräfte)** wird neu gefasst. Es wird die Entgelttabelle der VKA (Stand: Dezember 2018) übernommen; diese Tabellenwerte werden ab 1. Januar 2019 um 3,01 Prozent (mindestens 100 Euro), ab 1. Januar 2020 um 3,12 Prozent (mindestens 90 Euro) und

ab 1. Januar 2021 um 1,29 Prozent (mindestens 50 Euro) erhöht.

Hinsichtlich der **Tabellenentgelte für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst** wird ab 1. Januar 2020 die sog. S-Tabelle der VKA (Stand: Dezember 2018) übernommen. Diese Tabellenwerte werden zum 1. Januar 2020 um 3,01 Prozent (mindestens 100 Euro) und anschließend um weitere 3,12 Prozent (mindestens 90 Euro) und ab 1. Januar 2021 um weitere 1,29 Prozent (mindestens 50 Euro) erhöht.

Die **Pauschalentgelte für die Pkw-Fahrer** werden ab 1. Januar 2019 um 3,01 Prozent (mindestens 100 Euro), ab 1. Januar 2020 um 3,12 Prozent (mindestens 90 Euro) und ab 1. Januar 2021 um 1,29 Prozent (mindestens 50 Euro) erhöht. Gleiches gilt für die **Erhöhung der individuellen Zwischen- und Endstufen**.

Die **Entgeltgruppe 9 TV-L** wird in die **Entgeltgruppen 9a und 9b TV-L** aufgeteilt. Für die Entgeltgruppe 9a TV-L wurden folgende Ausgangswerte mit regulärer Stufenlaufzeit festgelegt:

| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|--------------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| Ausgangswert | 2.749,89 | 3.029,67 | 3.077,31 | 3.172,55 | 3.560,20 | 3.667,01 |

Diese Ausgangswerte erhöhen sich zu dem Zeitpunkt und in dem Umfang wie die übrigen Tabellenentgelte der Anlage B zum TV-L.

Erhöhung der Garantiebeträge von derzeit 32,08 Euro/64,13 Euro auf **100 Euro** (Entgeltgruppen 1 bis 8 TV-L) bzw. **180 Euro** (Entgeltgruppen 9 bis 14 TV-L); der jeweilige Garantiebetrug ist begrenzt auf den Unterschiedsbetrag bei einer stufengleichen Höhergruppierung.

2. **Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten:**

Die monatlichen Entgelte der Auszubildenden sowie die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden ab 1. Januar 2019 um **50 Euro**¹ und ab 1. Januar 2020 um einen weiteren Festbetrag von **50 Euro** erhöht.

3. **Lehrkräfte:**

Als **weiterer Schritt in Richtung der sog. Paralleltabelle** wird die **Angleichungszulage** von derzeit 30 Euro auf **105 Euro** erhöht. In einer Protokollerklärung wird festgelegt, dass die Tarifvertragsparteien die Frage der Weiterentwicklung der Angleichungszulage in der nächsten Tarifrunde wieder aufrufen werden.

4. **Verbesserungen in der Entgeltordnung zum TV-L:**

Die Eingruppierung der Pflegekräfte wird verbessert.

- **Verbesserungen bei Eingruppierung für folgende Berufsgruppen:**
 - **Pflegekräfte:** Neuregelung der Eingruppierung unter gleichzeitiger Einführung einer dynamischen Pflegezulage in Höhe von derzeit 120 Euro. Inkrafttreten: 1. Januar 2019.
 - **Sozial- und Erziehungsdienst:** Neuregelung der Eingruppierung in Anlehnung an die Regelungen der VKA mit bestimmten Maßgaben. Inkrafttreten: 1. Januar 2020.
 - **Bereich der ehemaligen Arbeiter:** Anhebung der Eingruppierung der Schlossverwalter, der Beschäftigten im Hubschrauberinstandhaltungsbetrieb, Anhebung der Eingruppierung der Wasserbauer mit dreijähriger Ausbildung,

¹ Für Auszubildende nach TVA-L Gesundheit beträgt die Erhöhung ab 1. Januar 2019 45,50 Euro.

die hochwertige Arbeiten verrichten, der Tierpfleger mit dreijähriger Ausbildung, Freigabe der Stufe 6 in bestimmten Entgelt- und Fallgruppen. Inkrafttreten: 1. Januar 2020.

- **IT-Bereich:** Neuregelung der Eingruppierung der Beschäftigten im IT-Bereich entsprechend der Regelung der VKA: Inkrafttreten: 1. Januar 2021.

Die Details zu den Verbesserungen in der Eingruppierung werden mit gesondertem Schreiben mitgeteilt.

5. Sonstiges Tarifrecht:

- **Beschäftigungssicherung für Auszubildende.** Es wurde eine Übernahmegarantie vereinbart. Voraussetzung ist jedoch, dass ein entsprechender Personalbedarf besteht und in der Ausbildungsdienststelle eine entsprechende (Plan-)Stelle zur Verfügung steht. Der **Erholungsurlaub** wurde auf **30 Arbeitstage** erhöht.
- Der **Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit** wird für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 43 TV-L fallen, wie folgt erhöht:

| Für ständige Wechselschichtarbeit | 2020 | 2021 | 2022 |
|-----------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------------|
| 4 Monate | | | 2 Tage auf 3 Tage |
| 6 Monate | 3 Tage auf 4 Tage erhöht | 3 Tage auf 4 Tage erhöht | 3 Tage auf 4 Tage |
| 8 Monate | 4 Tage auf 5 Tage erhöht | 4 Tage auf 6 Tage erhöht | 4 Tage auf 6 Tage |
| 10 Monate | 5 Tage auf 6 Tage erhöht | 5 Tage auf 7 Tage erhöht | 5 Tage auf 7 Tage |
| 12 Monate | 6 Tage auf 7 Tage erhöht | 6 Tage auf 8 Tage erhöht | 6 Tage auf 9 Tage |

Die Höchstgrenze für den Zusatzurlaub erhöht sich 2020 auf 7

Tage, 2021 auf 8 Tage und 2022 auf 9 Tage, soweit der Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit zusteht.

- Der **Zeitzuschlag für Samstagsarbeit** wird für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich des § 43 TV-L fallen, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte und die **nicht** im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit tätig sind, von derzeit 0,64 Euro/Std. auf 20 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils der Tabellenentgelte der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe erhöht. Hinsichtlich des Zeitzuschlags für Samstagarbeit für die Beschäftigten, die Samstagarbeit im Rahmen von Wechselschicht- und Schichtarbeit leisten, werden Verhandlungen aufgenommen, wenn die entsprechenden Verhandlungen der VKA abgeschlossen sind.
- Die **Jahressonderzahlung** wird für die Jahre 2019 bis 2022 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2018 **eingefroren**. Nach dem 1. Januar 2022 wirksam werdende allgemeine Entgelterhöhungen finden auf die Jahressonderzahlung Anwendung.
- Verhandlungszusagen zu § 12 TV-L, zu ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen und zu Verhandlungen über die Eingruppierung der bei Teil III Abschnitt 3.7 aufgeführten Beschäftigten (nach Abschluss der Verhandlungen über den Tarifvertrag IGA).

6. **Maßregelungsklausel**

Von Maßregelungen (Abmahnung, Entlassungen o. ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 2. März 2019, 24:00 Uhr, durchgeführt wurden, wird abgesehen, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

7. Laufzeit

Die neuen Entgelttabellen haben eine Mindestlaufzeit bis zum **30. September 2021**.

Der Tarifabschluss soll zeitgleich und systemgerecht auf die Beamtinnen und Beamten und die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger übertragen werden.

Die erhöhten Bezüge werden im Arbeitnehmerbereich voraussichtlich im Zahltag Mai 2019 (=31. Mai 2019) gezahlt. Die Vorgriffszahlung bei den Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erfolgt voraussichtlich im Zahltag Juni 2019 (=31. Mai 2019).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin